



Topographic map of a city area with a proposed railway line. The map shows buildings, roads, and a river. A yellow line indicates the proposed railway route, with various stations and stops marked. A north arrow is in the top right corner.

4. Verkehrsschilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Auf den gekennzeichneten Zufahrten entlang der Innerhofer Straße sind keine weiteren Zufahrten zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1. Die dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten. Abhängige Einzelbäume und Gehölze auf den Flächen zur Erdoberfläche von Bäumen und Sträuchern dürfen nur auf Antrag und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entfernt werden. Sofern Gehölze beseitigt werden dürfen, sind diese im Verhältnis 1 : 3 zu ersetzen.

5.2. Je 5 Stellplätze ist auf den Baugrundstücken ein mittlergroßer oder ein großgroßer Laubbaum zu pflanzen. Im Wurzelbereich sind die Bäume durch Baumstämme (Mindestgröße 6 m) und mit Anfahrtschutz gegen Verrottung und mechanische Beschädigung zu schützen. Gruppenweise Baumumflanzungen sind auch möglich.

5.3. Je 100 m² Lagerfläche ist ein großgroßer Laubbaum zu pflanzen.

5.4. Auf den Grünstreifen an den Straßen B.C und D ist je 20 m² fl. an den Straßen A und B je 10 fl. m² ein großgroßer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

- Straße A : *Aesculus hippocastanum* "Baumröschen" Rotkastanie
- Straße B : *Platanus x acerifolia* Platane
- Straße B1 : *Ailanthus altissima* Götterbaum
- Straße C : *Tilia "Palidori"* Kaserlinde
- Straße D : *Quercus robur* Roikeiche

5.6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Anlage sind entsprechende bauliche Anlagen aller Art ausgeschlossen.

- 5.1. Die dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten. Abhängige Einzelbäume und Gehölze auf den Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dürfen nur auf Antrag und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entfernt werden. Sofern Gehölze beseitigt werden dürfen, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Die Ersatzpflanzen sind so zu wählen, dass es sich um ein naturreicheres oder ein größerkroniges Laubbäum zu pflanzen. Im Wurzelbereich sind die Bäume durch Baumscheiben (Mindestgröße 6 m²) und mit Anfahrtschutz gegen Verdichtung und mechanische Beschädigung zu schützen.
- Gruppenweise Baumpflanzungen sind auch möglich.
- 5.2. Je 1000 m² Lagerfläche ist ein großer Laubbäum zu pflanzen.
- 5.4. Auf den Grünstreifen an den Straßen B3 und D ist je 20 m, an den Straßen A und B je 10 m, in je einen größerkronigen Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16cm zu pflanzen.
Es sind folgende Arten zu verwenden:
 - Strähe A : *Aesculus hippocastanum* 'Baumrind' Rösskastele
 - Strähe B : *Platanus x acerifolia* Platan
 - Strähe B1 : *Alliantis altissima* Götterbaum
 - Strähe C : *Tilia 'Palinka'* Katsenriede
 - Strähe D : *Quercus robur* Roteiche
- 5.6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Datzte werden baualche Anlagen aller Art ausgeschlossen.

Bauteilfläche	IFSP in dB (A) pro m²		Empfohlene Nutzungsart
	Tag	Nacht	
1	66	53	GI
2	66	52	GI
3	66	50	GI
4	65	51	GI
5	66	53	GI
6	69	55	GI
7	66	50	GI
8	67	52	GI

- Die Einleitung der Verkehrsmärfchen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Das festgesetzte Gefr-, Fahr- und Leuchtensignal umfasst die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der Versorgungsgräger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Wenn während der Erarbeitungslunde oder auffällige Bodenverföhrungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStM-V (GVB, MV vom 14.1.1998, §. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fundstelle bis zum Einreifen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierf- der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erfischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erarbeitung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Erarbeitung zu melden. Die Erarbeitung ist durch den Landesamtsleiter oder den Leiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeitungszugehen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 1 DStM-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes findet die "Satzung zum Schutz des Gehölbzbestandes in der Stadt Neubrandenburg" (Gehölbzschutzsatzung) vom 3. Juni 1999 ihre Anwendung. Ewige Maßnahmen sind mit der Stadt Neubrandenburg, ihre Grünflächenamt, abzustimmen.
- Längen- und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf NN. Der Kartenausschnitt (im „techn. Vermessung mit Flurstücksgrenzen) entspricht dem Stand vom April 2000.

Sponholz Straße

The diagram shows a horizontal road with a central median. On the left side, there are four lanes: a 2.00m wide lane for 'B' (bicycles), a 2.00m wide lane for 'KW' (karts), a 1.50m wide lane for 'RS' (roller skis), and a 0.75m wide lane for 'S' (skis). On the right side, there are four lanes: a 2.25m wide lane for 'PB' (paved bike), a 2.25m wide lane for 'PB' (paved bike), a 0.75m wide lane for 'S' (skis), a 1.50m wide lane for 'RS' (roller skis), a 2.00m wide lane for 'KW' (karts), and a 2.00m wide lane for 'B' (bicycles). A central median of 10.45m width separates the two sides. Below the road, there are three horizontal bars representing different sections or barriers.

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Traufhöhe	Bauweise

Gemarkung: Neubrandenburg Flur: 1
Maßstab 1 : 2.000 Bearbeitungsstand: Juli 2002